Referentenentwurf einer Mindeststeuerverordnung vom 29.09.2025

EY-Stellungnahme

Stand: 06.10.2025

The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary ... 1
2. Geplante Neuerungen im BMF-Schreiben ... 1
2.1 Definition der „einzigen Datenquelle“ und Mindeststeuer-Bericht ... 1
2.2 Verteilungsansatz bei staatsbezogenen Abschnitten ... 2
2.3 Unternehmensgruppen in einem Steuerhoheitsgebiet ... 2
2.4 Differenzen in Datenpunkten ... 2
2.4.1 Berücksichtigung von Differenzen in Datenpunkten ... 2
2.4.2 Eintragung von Differenzen in Datenpunkten im XML-Schema ... 2
2.5 Lokale Rechnungslegungsstandards beim Mindeststeuer-Bericht ... 3
2.6 Mindeststeuer-Bericht in leichter lesbarer Form veröffentlichen ... 3

1. Executive Summary

Der Entwurf der Mindeststeuerverordnung (MinStV-E) enthält eine Reihe wichtiger Klarstellungen zum Umfang und zur Ausgestaltung des Mindeststeuer-Berichts sowie zur Durchführung des Informationsaustausches, die aus Sicht der Praxis zu begrüßen sind. An einigen Stellen ergibt sich jedoch Nachbesserungsbedarf, insbesondere aufgrund von Abweichungen zum GloBE Information Return und zur OECD Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 und 8.1.5 Model Rules. Konkret empfehlen wir die folgenden Anpassungen:

- § 1 Abs. 11 MinStV-E und § 4 Abs. 1 MinStV-E sollten auch auf den OECD-Kommentar verweisen.
- In § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E wäre klarzustellen, dass die Staaten nur den staatsbezogenen Abschnitt für Steuerhoheitsgebiete erhalten, für die sie Besteuerungsrechte haben.
- In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MinStV-E sollte ein Verweis auf die jeweilige nationale Ergänzungssteuer (NES) bzw. ausländische QDMTT aufgenommen werden.
- In § 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV sollte nur die Angabe von „key indicators“ verlangt werden. In der Begründung sollten nähere Erläuterungen zur Angabe von Differenzen zwischen unterschiedlichen Datenpunkten im XML-Schema erfolgen.
- In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 MinStV-E sollte der Mindeststeuer-Bericht auf Basis der lokalen Regelungen (nicht des lokalen Rechnungslegungsstandards) auszufüllen sein.
- Es sollte eine leicht lesbare Version des deutschen Mindeststeuer-Berichts ergänzend zur Datensatzbeschreibung vom 5. August 2025 veröffentlicht werden.

2. Geplante Neuerungen im BMF-Schreiben

2.1 Definition der „einzigen Datenquelle“ und Mindeststeuer-Bericht

Wir regen an den Begriff der „Datengrundlage“ in § 1 Abs. 11 MinStV-E näher zu definieren. Nach der Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 und 8.1.5 Model Rules aus Januar 2025 (nachfolgend: "AAG"; Tz. 24.2) sind dies die Model Rules und der Kommentar: „MNE Groups will generally be required to complete the GIR based on the GloBE Model Rules and Commentary. This ensures that the data points in the GIR are completed based on a single basis (i.e. a single source of information)." Die §§ 1 Abs. 11 und 4 Abs. 1 MinStV-E verweisen aber lediglich auf die „GloBE-Mustervorschriften“.

§ 7 Abs. 12 MinStG regelt hierzu, dass die GloBE-Mustervorschriften die vom Inclusive Framework on BEPS betreffend die „Steuerliche[n] Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2)“ am 14. Dezember 2021 gebilligten Regelungen sind.

Es fehlt daher in § 1 Abs. 11 und § 4 Abs. 1 jeweils der Verweis auf den zugehörigen Kommentar, wie ihn die AAG aus dem Januar 2025 vorsehen.

Petitum: Wir regen an, den Begriff der „einzigen Datenquelle“ bzw. „Datengrundlage“ in § 1 Abs. 11 MinStV-E sowie den Verweis auf die GloBE-Mustervorschriften in § 4 Abs. 1 MinStV-E an die Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 sowie 8.1.5 (Tz. 24.2) der Global Anti-Base Erosion Model Rules aus

Januar 2025 anzupassen (Aufnahme eines Verweises auch auf den Kommentar).

2.2 Verteilungsansatz bei staatsbezogenen Abschnitten

Laut § 2 Abs. 4 Satz 1 MinStV-E erhalten alle staatsbezogenen Abschnitte die Umsetzungssteuerhoheitsgebiete, in denen die oberste Muttergesellschaft belegen ist. Vorbehaltlich des Satzes 3 erhalten zudem einen oder mehrere staatsbezogene Abschnitte diejenigen Steuerhoheitsgebiete, die Besteuerungsrechte nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung oder anerkannten nationalen Ergänzungssteuer haben (Satz 2). In letztgenanntem Satz 2 fehlt aber die Regelung nach dem GloBE Information Return aus Januar 2025 (nachfolgend „GIR"), Tz. 19, dass die Staaten nur den staatsbezogenen Abschnitt für Steuerhoheitsgebiete erhalten, für die sie Besteuerungsrechte haben.

Petitum: In § 2 Abs. 4 Satz 2 MinStV-E wäre klarzustellen, dass die Staaten nur den staatsbezogenen Abschnitt für Steuerhoheitsgebiete erhalten, für die sie Besteuerungsrechte haben (vgl. hierzu auch GIR, Tz. 19).

Zudem sollten die Schreibfehler in § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 MinStV-E korrigiert werden.

2.3 Unternehmensgruppen in einem Steuerhoheitsgebiet

Teile von Unternehmensgruppen, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, das die Voraussetzungen des § 81 des Mindeststeuergesetzes erfüllt (Nr. 1) oder nur diesem ein Besteuerungsrecht an der gesamten Unternehmensgruppe nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung zusteht (Nr. 2), müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärergänzungssteuerregelung durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 MinStG).

In der rechtsfolgenseitigen Regelung, dass der Mindeststeuer-Bericht auf Basis der anerkannten Primär-Ergänzungssteuer (PES) oder anerkannten Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) ausgefüllt werden soll, fehlt für § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Rechtsfolgenverweis auf die nationale Ergänzungssteuer (NES) bzw. ausländische QDMTT, wie er in den Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 sowie 8.1.5 (Tz. 24.2) aus Januar 2025 vorgesehen ist. Diese verweisen nicht nur auf die PES und SES, sondern allgemein auf die lokalen Regelungen: „Where these exceptions apply, the detailed computations for that jurisdiction or subgroup must be completed based on the domestic legislation of the QDMTT Safe Harbour jurisdiction or the jurisdiction that has taxing rights ('relevant jurisdiction')."

Petitum: Wir regen an, in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MinStV-E einen Verweis auf die jeweilige nationale Ergänzungssteuer (NES) bzw. ausländische QDMTT aufzunehmen.

2.4 Differenzen in Datenpunkten

2.4.1 Berücksichtigung von Differenzen in Datenpunkten

Sofern die Nutzung der einzigen Datenquelle zu unterschiedlichen Datenpunkten im Vergleich zur lokalen Gesetzgebung führt, ist die Unternehmensgruppe verpflichtet, die Auswirkungen der Differenzen im Mindeststeuer-Bericht zu berichten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV-E).

In der Folge wären sämtliche Differenzen zwischen den GloBE-Regeln und dem lokalen Recht, die Auswirkungen auf den Mindeststeuer-Bericht haben, darzustellen. Faktisch wäre eine vollumfassende doppelte Datenerfassung erforderlich.

Der Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 sowie 8.1.5 (Tz. 24.3) der Global Anti-Base Erosion Model Rules aus Januar 2025 folgend, sind dagegen nur „key indicators" im Mindeststeuer-Bericht zu melden.

Petitum: Wir regen an, § 4 Abs. 2 Satz 2 MinStV entsprechend auf „key indicators" einzuschränken und den Begriff der „key indicators" näher zu definieren.

2.4.2 Eintragung von Differenzen in Datenpunkten im XML-Schema

Im derzeitigen deutschen XML-Schema ist keine Möglichkeit zur Angabe solcher Differenzen (siehe Punkt 2.4.1) vorgesehen.

Petitum: Wir regen an, in der Begründung zur Verordnung näher zu erläutern, wie die Angabe von Differenzen zwischen unterschiedlichen Datenpunkten im XML-Schema erfolgen soll bzw. ob hierfür das XML-Schema noch geändert wird.

2.5 Lokale Rechnungslegungsstandards beim Mindeststeuer-Bericht

Laut Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 MinStV sollen einige Unternehmensgruppen oder Teile davon von der Verpflichtung ausgenommen werden, den Mindeststeuer-Bericht auf Basis der GloBE-Mustervorschriften zu berichten, sofern eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Ist dies der Fall, ist der Mindeststeuer-Bericht laut der Begründung zu § 4 Abs. 2 MinStV-E auf Basis des lokalen Rechnungslegungsstandards auszufüllen.

Es ist anzumerken, dass sich dies weder aus § 4 Abs. 2 MinStV-E, noch aus den Agreed Administrative Guidance zu Art. 8.1.4 sowie 8.1.5 (Tz. 24.2) aus dem Januar 2025 ergibt. Nach der Agreed Administrative Guidance (Tz. 24.2) ist der Mindeststeuer-Bericht in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 MinStV-E auf Basis der lokalen Regelungen, d.h. PES, SES oder NES (siehe hierzu 2.4), auszufüllen.

Petitum: Wir regen an die Begründung zur Verordnung entsprechend zu korrigieren.

2.6 Mindeststeuer-Bericht in leichter lesbarer Form veröffentlichen

Mit dem BMF-Schreiben vom 5. August 2025 wurde der amtlich vorgeschriebene Datensatz und die Datensatzbeschreibung für die Übermittlung der Mindeststeuer-Berichte veröffentlicht. Zwar entspricht die Datensatzbeschreibung nahezu vollständig dem GloBE Information Return aus Januar 2025 bzw. dem Anhang zur Richtlinie 2025/872 („DAC9"), zurzeit gibt es jedoch keine für den steuerlichen Anwender leicht lesbare Version des deutschen Mindeststeuer-Berichts, aus der dieser entnehmen könnte, was in den deutschen Mindeststeuer-Bericht einzutragen ist.

Petitum: Wir regen an, eine allgemeinverständliche, gut lesbare Version des deutschen Mindesteuer-Berichts zu veröffentlichen (als Anhang zur MinStV, in einem BMF-Schreiben oder als Veröffentlichung auf der Internetseite des BZSt).

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY" und „wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 – 0

Internet: http://www.de.ey.com

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweilig en Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.